

Inhaltsverzeichnis

A. Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion: Recht, Rechtswirklichkeit und kriminologische Bedeutung	11
1. Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion als soziales Phänomen	11
2. Die rechtlichen Regelungen der privaten Strafanzeige und polizeilichen Reaktion	12
3. Die Rechtswirklichkeit der privaten Strafanzeige und der polizeilichen Reaktion	14
4. Die kriminologische Bedeutung der privaten Strafanzeige und der polizeilichen Reaktion	16
4.1 Strafanzeige als Reaktion auf Verbrechen und Mittel der privaten Verbrechenskontrolle	17
4.2 Strafanzeige als Determinante der registrierten Kriminalität und ihrer Struktur	19
4.3 Strafanzeige und kriminaltheoretische Überlegungen	21
B. Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion in der Kriminologie ..	23
1. Der gegenwärtige Diskussionsstand	23
2. Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion in der deutschsprachigen Kriminologie	24
2.1 Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion als Problem der Verbrechenskontrolle	25
2.11 Die Bedeutung für die Dunkelfelddiskussion	25
2.12 Die Behandlung in Dissertationen bis 1970	28
2.13 Einzelne wichtige Arbeiten	28
2.2 Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion als Problem der Selektion der Polizei	40
3. Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion in der Kriminologie des Auslandes	47
3.1 Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion als Problem der Verbrechenskontrolle Privater	48
3.2 Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion als Problem der Selektion der Polizei	52
4. Zusammenfassung der Ergebnisse, kritische Würdigung und Schlußfolgerungen für die weitere kriminologische Forschung	56

4.1 Zusammenfassung der Ergebnisse	56
4.2 Kritische Würdigung	57
4.3 Schlußfolgerungen für die weitere kriminologische Forschung	58
C. Die eigene Untersuchung	60
1. Ziel und Gegenstand der Untersuchung	61
2. Grundlegende Hypothesen der Untersuchung	61
2.1 Die Verbrechenskontrolle durch die Bevölkerung	61
2.11 Die sozialen Grundlagen der Verbrechenskontrolle Privater ..	61
2.12 Die Strafanzeige als Mittel der privaten Verbrechenskontrolle	61
2.13 Einschätzung und Inanspruchnahme der Polizei im Zusammenhang mit privater Verbrechenskontrolle	62
2.2 Der Anzeigeersteller: Sozialer Status und Anzeigemotivation	62
2.3 Die Reaktion der Polizei auf private Strafanzeigen	63
2.4 Interaktion zwischen Bürger und Polizei: Der Ablauf des Anzeigevorgangs	63
3. Durchführung der Untersuchung	63
3.1 Methode	63
3.2 Auswahl und Zusammensetzung der Stichprobe	64
3.21 Teilnehmende Beobachtung	64
3.22 Befragung	65
3.3 Die Repräsentativität der Ergebnisse	69
3.31 Teilnehmende Beobachtung	69
3.32 Befragung	71
3.4 Die Gültigkeit der Ergebnisse	71
3.41 Teilnehmende Beobachtung	71
3.42 Befragung	75
3.5 Die Auswertung der Untersuchung	75
D. Die Ergebnisse der Untersuchung	76
1. Die Darstellung der erhobenen Daten	76
2. Die Verbrechenskontrolle durch die Bevölkerung	77
2.1 Die sozialen Grundlagen der Verbrechenskontrolle Privater ..	77
2.11 Die Perzeption der Kriminalität als eines sozialen Problems	78
2.12 Die verbalisierte Reaktion auf Kriminalität	87
2.2 Die Strafanzeige als Mittel der privaten Verbrechenskontrolle	94
2.21 Strafanzeige als Mittel zur Lösung sozialer Konflikte	95

2.22 Einstellung der Bevölkerung zum eigenen Anzeigeverhalten	98
2.23 Der erwartete Erfolg der Strafanzeige	100
2.231 Der Erfolg generell	100
2.232 Der Erfolg hinsichtlich der Täterermittlung	104
2.24 Die Nennung von Verdächtigen bei Strafanzeigen	105
2.3 Die Einschätzung und Inanspruchnahme der Polizei im Zusammenhang mit privater Verbrechenskontrolle	106
2.31 Die allgemeine Einschätzung der Polizei und ihrer Tätigkeit	107
2.32 Die bei der Strafanzeige vermutete selektive polizeiliche Verfolgungspraxis	119
2.33 Die Inanspruchnahme polizeilicher Dienste	124
2.34 Die erneute Inanspruchnahme polizeilicher Dienste	136
2.35 Private Kontakte mit der Polizei	141
3. Der Anzeigeerstatter: Sozialer Status und Anzeigemotivation	144
3.1 Der soziale Status des Anzeigeerstatters	144
3.2 Die Motive des Anzeigeerstatters	149
4. Die Reaktion der Polizei auf private Strafanzeigen	158
4.1 Deliktspezifische Verfolgungsintensität der Polizei	158
4.2 Die Bagatellisierung des angezeigten Sachverhaltes	162
5. Interaktion zwischen Bürger und Polizei: der Ablauf des Anzeigevorganges	164
5.1 Determinanten des formellen und inhaltlichen Ablaufs des Anzeigevorgangs	164
5.2 Der formelle Ablauf des Anzeigevorgangs	165
5.21 Allgemeine Ergebnisse zum formellen Ablauf des Anzeigevorgangs	165
5.22 Der einzelne Polizist, sein Dienstrang, seine Dienstzeit und Dienstschicht	167
5.23 Der Anzeigeerstatter: Geschlecht, Alter, sozialer Status und Erscheinungsbild	176
5.24 Der angezeigte Sachverhalt	188
5.25 Zusammenfassung der Ergebnisse	201
5.3 Der inhaltliche Ablauf des Anzeigevorgangs	205
5.31 Allgemeine Daten zum inhaltlichen Ablauf des Anzeigevorgangs	205
5.32 Der einzelne Polizist, sein Dienstgrad, seine Dienstzeit und Dienstschicht	208
5.33 Der Anzeigeerstatter: Geschlecht, Alter, sozialer Status und Erscheinungsbild	211
5.34 Der angezeigte Sachverhalt	215
5.35 Zusammenfassung der Ergebnisse	225

E. Kritische Zusammenfassung	231
1. Die Untersuchung	231
1.1 Ziel der Untersuchung	231
1.2 Durchführung der Untersuchung	231
1.3 Ergebnisse der Untersuchung	232
1.31 Die Verbrechenskontrolle durch die Bevölkerung	232
1.32 Die Strafanzeige als Mittel der privaten Verbrechens- kontrolle	233
1.33 Einschätzung und Inanspruchnahme der Polizei im Zu- sammenhang mit privater Verbrechenskontrolle	234
1.34 Der Anzeigeerstatter: Sozialer Status und Anzeigemoti- vation	235
1.35 Die Reaktion der Polizei auf private Strafanzeigen	236
1.36 Interaktion zwischen Bürger und Polizei: der Ablauf des Anzeigevorgangs	237
2. Kriminologische Würdigung	240
3. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen	244
F. Summary	250
1. The Research	250
1.1 Aims of the Research	250
1.2 The Carrying-out of the Research	250
1.3 Results of Research	251
1.31 Crime-control among the Population	251
1.32 The Complaint as a Form of Private Crime-Control	251
1.33 Judgements about the Police Contacts, and Their Relation to Private and Police-initiated Crime-Control	253
1.34 The Complainant: Social Status and Motivation for Com- plaint-laying	254
1.35 Police Reaction to Private Complaints	255
1.36 Interaction between the Citizen and the Police: The Course of Events in Laying a Complaint	256
2. Criminological Appreciation	259
G. Anhang	264
H. Literaturverzeichnis	305
Sachwortverzeichnis	324

A. Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion: Recht, Rechtswirklichkeit und kriminologische Bedeutung

1. Private Strafanzeigen und polizeiliche Reaktion als soziales Phänomen

Der Zusammenhang zwischen privater Strafanzeige und polizeilicher Reaktion hierauf hat bisher in Strafrecht und Kriminologie¹ verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden. Dies ist nur auf den ersten Blick nicht verwunderlich, zeigt doch schon eine oberflächliche Analyse des Strafverfahrens, daß die bisherige Unterschätzung der Strafanzeige sachlich nicht zu begründen ist². Man kann davon ausgehen, daß Strafanzeige und polizeiliche Reaktion nicht problematisiert wurden, weil hierin häufig zu einfache Sachverhalte, die einer näheren Untersuchung nicht bedürftig erschienen, gesehen wurden. Zwar läßt sich die Strafanzeige auch als schlichtes tatsächliches Geschehen, das ein Strafverfahren einleitet, begreifen, doch ist diese Sichtweise nicht gerechtfertigt. Schon das Alltagswissen sagt uns, daß die Verhältnisse so einfach nicht liegen können. Seit langem ist bekannt³, daß vielen privaten Strafanzeigen Überlegungen vorausgehen, ob sie überhaupt erstattet werden sollten. Wir wissen auch, daß eine Strafanzeige nicht immer dann schon erfolgreich ist, wenn einem Polizisten der Verdacht einer Straftat mitgeteilt wird. Der Polizist entscheidet vielmehr darüber, ob er überhaupt Maßnahmen ergreifen oder ob er den Antrag auf Verfolgung der Strafanzeige ablehnen muß. Schon dieser kurze Hinweis mag verdeutlichen, daß sich hinter einer Strafanzeige nicht nur ein juristisches Verfahrensproblem verbirgt⁴.

Die Strafanzeige hat vor allem auch soziale Bedeutung; sie ist als rechtliche, kriminologische und soziale Erscheinung zu verstehen. Darüber hinaus ist sie ein Geschehen, bei dem im Zusammenwirken zwi-

¹ Es ist bezeichnend, daß von den neuesten Lehrbüchern nur *Kaiser* 1973, S. 70 f. und *Brauneck* 1970, S. 42 f. auf die kriminologische Relevanz der Strafanzeige näher eingehen.

² Vgl. hierzu etwa *Kerner* 1973, S. 27 ff.; *Kaiser* 1972 a, S. 27 f.; für die USA kommt *Black* 1970, S. 747, zu einem ähnlichen Ergebnis.

³ Vgl. dazu etwa die Ausführungen von *Hoegel* 1911/12, S. 657 - 665; *Hurwitz* 1914/15, S. 284 - 295.

⁴ Vgl. zu dieser „neuen“ Sichtweise vor allem *Brusten* 1971, S. 248 - 259; *Kerner* 1973, S. 27 ff.; *Kaiser* 1972 a, S. 80 f.

schen Anzeigeerstatter und Polizei versucht wird, die soziale Wirklichkeit zu rekonstruieren und ihr rechtlich und sozial bedeutsame Konturen zu geben. Daß dies nur im Rahmen der Rechtsordnung geschehen kann, ist zunächst von sekundärer Bedeutung. In erster Linie geht es um ein soziales Geschehen, dessen Ausgangspunkt eine Straftat bildet. Die Aufarbeitung dieser Situation steht im Vordergrund. Da dies lange verkannt wurde, weil man die soziale Komponente der Strafanzeige übersah, konnte sie als formales, auch rechtlich relativ bedeutungsloses Geschehen eingestuft werden. Die Relevanz der Interaktion zwischen Anzeigeerstatter und Polizei liegt nicht in der Ausfüllung formaler Positionen für ein späteres Strafverfahren. Entscheidend ist auch nicht, ob der vom Gesetz normierte Ablauf „richtig“ vor sich geht, sondern welche soziale Bedeutung dem Geschehen zukommt. Die soziale Wirklichkeit der Strafanzeige ist bestimend, nicht ihr formaler Ablauf. So gesehen sind selbst für das menschliche Zusammenleben Strafanzeige und polizeiliche Reaktion von ausschlaggebender Bedeutsamkeit: hier werden die Weichen gestellt für die Erfüllung einer der Grundaufgaben des Strafrechts: die Sicherung des sozialen Friedens⁵.

2. Die rechtlichen Regelungen der privaten Strafanzeige und polizeilichen Reaktion

Die Strafprozeßordnung (StPO) behandelt die Strafanzeige eher beiläufig. Sie wird weniger als formales Erfordernis für die Einleitung eines Strafverfahrens gesehen, sondern als tatsächliches Geschehen gewertet⁶, aufgrund dessen die Strafverfolgungsbehörden — also auch die Polizei — wegen des herrschenden Legalitätsprinzipes (§§ 152, 163 StPO) verpflichtet sind, Nachforschungen über das Vorliegen eines strafbaren Sachverhaltes anzustellen⁷. Die verfahrensrechtlichen Grundlagen für Strafanzeigen sind in § 158 StPO enthalten.

„Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden. Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag

⁵ Zum Selbstverständnis der Funktion des Strafrechts vgl. etwa Baumann 1975, S. 7 ff.; Bockelmann 1973, S. 1 ff.; Jescheck 1972, S. 1 f.; Maurach 1971, S. 32 f.; Blei 1977, S. 4 ff.; Schmidhäuser 1975, S. 6 ff.; Stratenwerth 1971, S. 14 ff.; Welzel 1966, S. 1 ff.; Wessels 1974, S. 1 f.

⁶ Vgl. dazu Kleinknecht 1975, S. 157 Anm. 1 A; Kern / Roxin 1975, S. 186; Henkel 1968, S. 299; Müller-Sax 1966, § 158 Anm. 1 a; Schmidt 1967, § 158 Randn. 1 und 2; Löwe-Rosenberg 1971, § 158 Anm. 1 (Kohlhaas); Peters 1966, S. 458 f.

⁷ Vgl. Peters 1966, S. 460; Löwe-Rosenberg 1971, § 158 Anm. 1 (Kohlhaas); Schmidt 1967, § 158 Randn. 2; Müller-Sax 1966, § 158 Anm. 1 a; Henkel 1968, S. 298; Kern / Roxin 1975, S. 185.

eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden“ (§ 158 Absatz 1 und 2 StPO)⁸.

Dem *Recht* des Bürgers, eine Strafanzeige bei Vorliegen eines Verdachtes einer Straftat zu erstatten, steht seitens der Polizei die *Pflicht* gegenüber, diese Strafanzeige zu beurkunden und Ermittlungen über den Sachverhalt durchzuführen, wenn ausreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat tatsächlich begangen wurde⁹. Berichtet also jemand einem Polizisten von einer Straftat, so hat dieser zu prüfen, ob der geäußerte *Verdacht* substantiell vorgetragen ist. Andere Überlegungen dürfen für seine Entscheidungen keine Rolle spielen. Die rechtlich zulässige Behandlung von Strafanzeigen Privater besteht somit allein darin, festzustellen, ob ein substantierter Verdacht besteht, nicht aber eine Ermessensentscheidung darüber zu treffen, ob die Straftat verfolgungswürdig ist¹⁰. Für die Pflicht zur Beurkundung und Weiterbearbeitung einer Strafanzeige ist es ohne Bedeutung, ob ein Strafantrag gestellt ist bzw. wird oder nicht (§ 158 Abs. 2 StPO), wenn nur die Möglichkeit besteht, daß ein solcher Antrag noch gestellt werden kann, also vor allem dann, wenn die Antragsfrist noch nicht abgelaufen ist¹¹. Die Rechtslage bei *Antragsdelikten* ist für die Beurteilung der praktischen Polizeiarbeit von besonderer Bedeutung, weil offensichtlich (wie auch die Ergebnisse der eigenen Untersuchung zeigen) diese Verfahrensweise nicht immer eingehalten wird. Die Entscheidung darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung einer Straftat gegeben ist, steht allein der *Staatsanwaltschaft* zu, nicht aber der *Polizei*¹². Dies kann nach geltendem Recht nicht zweifelhaft sein. Auch die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren weisen ausdrücklich darauf hin.

„Nur der Staatsanwalt kann den Anzeigenden auf die Privatklage verweisen. Die Polizeibeamten dürfen es nicht ablehnen, eine Anzeige entgegenzunehmen oder sie an den Staatsanwalt weiterzuleiten; sie dürfen aber den Anzeigenden darüber aufklären, daß die öffentliche Klage nur erhoben wird, wenn der Staatsanwalt ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bejaht. Besteht nach der Ansicht des Polizeibeamten kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so wird er keine Ermittlungen vornehmen, sondern die Anzeige dem Staatsanwalt vorlegen“ (Nr. 77 der RiStBV vom 1. 12. 1970).

⁸ Zur Zeit der Untersuchung galt § 158 StPO a. F., der sich inhaltlich aber nicht von der Neufassung unterscheidet, sondern lediglich redaktionell geändert wurde.

⁹ Dies ergibt sich eindeutig aus der Gesetzesbestimmung; vgl. etwa *Müller-Sax* 1966, § 158 Anm. 1 a.

¹⁰ Unstreitig; vgl. etwa *Henkel* 1968, S. 298.

¹¹ Vgl. *Müller-Sax* 1966, § 158 Anm. 3 c.

¹² Unstreitig; vgl. auch Nr. 77 der RiStBV vom 1. 12. 1970.